



STATUTEN DES BÜNDNER JODLERVERBANDES

Gründungsjahr des Bündner Jodlerverbandes (vormals: Bündner Jodlervereinigung)
1973

I. NAME, ZWECK und ZIEL

Art. 1:

Unter dem Namen Bündner Jodlerverband (BJV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Vereinigung ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 2:

Die Mitglieder des BJV sind bestrebt, die überlieferte schweizerische Eigenart und das nationale Brauchtum wie Jodeln, Alphorn und Büchelblasen sowie Fahنشwingen zu fördern und zu pflegen, mit dem Ziel, diese zu wahren und zu erhalten. Der BJV pflegt die Kameradschaft und die Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern. Der Verband legt besonderes Augenmerk auf die Förderung des Nachwuchses sowie auf die Aus- und die Weiterbildung der Mitglieder.

Art. 3:

Der BJV verfolgt neue Entwicklungen und Tendenzen und setzt sich mit ihnen auseinander.

Art. 4:

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

II. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Art. 5:

Frau und Mann sind im BJV gleichgestellt. Sämtliche Bezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6:

Der BJV besteht aus:

- Gruppen
- Einzelmitgliedern
- Veteranen und Ehrenveteranen
- Ehrenmitgliedern
-

Gruppen und Einzelmitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag wie folgt zu bezahlen:

- Gruppen den Gruppen-Jahresbeitrag
- Einzelmitglieder den Einzel-Jahresbeitrag
- Ehrenmitglieder und Ehrenveteranen sind beitragsfrei

Art. 7:

Im BJV können Einzelmitglieder (ab 15. Altersjahr) und Gruppen (mindestens fünf Aktivmitglieder) aufgenommen werden, sofern sie ihren Sitz im Kanton Graubünden haben. Ausnahmsweise können auch Einzelmitglieder und Gruppen

mit Sitz ausserhalb des Kantons aufgenommen werden.
Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jährlich stattfindende Delegiertenversammlung (DV).

Art. 8:

Als Veteranen werden ernannt: Aktivmitglieder mit 25-jähriger Mitgliedschaft.
Mitglieder mit 50-jähriger Mitgliedschaft werden zu Ehrenveteranen ernannt. Die Ernennung erfolgt anlässlich der DV.

Art. 9:

Mitglieder, die sich um den BJV und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern des BJV ernannt werden

Art. 10:

Mitglieder, die austreten wollen, haben dies schriftlich 30 Tage vor der DV dem Präsidenten mitzuteilen. Der gesamte Jahresbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand insbesondere beschlossen werden, wenn ein Mitglied:

- . die Pflichten willkürlich vernachlässigt
- . den Jahresbeitrag wiederholt nicht bezahlt
- . sich gegenüber den Zielen und Bestrebungen des BJV ungebührlich verhält
- . vereinsinteme Mitgliederdaten Dritten bekannt gibt

Das Rekursrecht eines ausgeschlossenen Mitgliedes gegen einen solchen Vorstandsbeschluss an die DV bleibt gewahrt. Der Rekurs ist 30 Tage nach Eröffnung des Beschlusses an den Präsidenten einzureichen. Der Beschluss der DV ist endgültig.

IV. ORGANISATION

Art. 11:

Organe des BJV sind:

- . die Delegiertenversammlung
- . der Vorstand
- . die Rechnungsrevisoren

Art. 12:

Oberstes Organ des BJV ist die DV. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
Gruppen sind berechtigt, zwei Delegierte abzuordnen. Bei Sachabstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei der offenen Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei geheimer Abstimmung werden leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgerechnet. Die Stimmabgabe erfolgt i.d.R. offen mit der Stimmkarte, soweit nicht von wenigstens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Art. 13:

Zur Besorgung der Vereinigungsgeschäfte bestellt die DV einen Vorstand, bestehend aus mindestens sechs und höchstens acht Personen. Der Vorstand wird jedes Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst und bestimmt

den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier und Mutationschef und die für das Jodeln, Alphorn - und Büchelblasen, Fahنشwingen und die Medien verantwortlichen Vorstandsmitglieder. Bei einer vorzeitigen Vakanz hat der Vorstand das betreffende Amt ad interim durch Berufung zu besetzen. Im Weiteren werden jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren durch die DV gewählt.

Art. 14:

Der Präsident zeichnet mit dem Aktuar oder Kassier für den Verband kollektiv zu zweien, rechtsverbindlich. Für nicht budgetierte Ausgaben wird dem Vorstand ein Kredit von Fr. 2500.- pro Jahr bewilligt.

Art. 15:

Die DV findet jährlich am zweitletzten oder am letzten Samstag im November statt. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum mit der Traktandenliste zu erfolgen.

Minimal werden folgende Geschäfte behandelt

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll der letzten DV
- Mutationen
- Berichte:
 - a. Präsident
 - b. Verantwortliche für Jodeln, Alphorn, Büchel. Fahنشwingen
 - c. Medienverantwortlicher
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budget für das folgende Jahr
- Wahlen:
 - a. Präsident
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren
- 9. Vergeben des BJV-Tages und der DV
- 10. Anträge/Vorschläge
- 11. Ehrungen
- 12. Verschiedenes

Anträge/Vorschläge, welche nicht traktandierte Geschäfte betreffen, sind bis spätestens 14 Tage vor der DV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine ausserordentliche DV kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der aktuellen Mitgliederstimmen einberufen werden.

Art. 16:

Alljährlich findet ein Bündner Jodlertag oder ein ähnlicher Anlass statt, der von der DV vergeben wird. Es ist Ehrensache für jede Gruppe und jedes Einzelmitglied, den Bündner Jodlertag durchführen zu dürfen. Das Reglement für die Organisation des Jodlertages ist verbindlich. In der Regel organisiert der berücksichtigte Verein im Vorjahr die DV.

V. DATENSCHUTZ

Art. 17:

Der Verein gibt Dritten grundsätzlich keine Mitgliederdaten (Name, Adresse, Email-Adresse, Telefonnummer) bekannt. Die Mitgliederdaten können auf der Webseite des BJV veröffentlicht werden, wenn die Mitglieder dies ausdrücklich wünschen und dem Vorstand eine entsprechende schriftliche Mitteilung machen.

Art. 18:

Grundsätzlich gibt jedes Einzelmitglied und jede Formation/Gruppe mit dem Beitritt die erhobenen Daten für die vereinsinterne Verwendung im Rahmen des Vereinszwecks frei. Stellen Formationsleiter beziehungsweise Präsidenten von Gruppen dem Verein weitere eigene Mitgliederdaten zur vereinsinternen Verwendung zur Verfügung, so sind diese verpflichtet, vorgängig die Einwilligung der betreffenden Personen einzuholen.

Art. 19:

Die Mitglieder können durch eine entsprechende Mitteilung an den Vorstand die Bekanntgabe ihrer Mitgliederdaten verbieten oder jederzeit eine einmal gegebene Einwilligung teilweise oder ganz widerrufen.

Art. 20:

Vereinsinternen zugängliche Daten dürfen weder zur Einsichtnahme noch zur Bearbeitung an aussenstehende Dritte weitergegeben werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21:

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 22:

Das Rechnungsjahr wird jährlich am 31. Oktober abgeschlossen.

Art. 23:

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von 2/3 der Delegierten vorgenommen werden.

Art. 24:

Die Auflösung des BJV erfolgt, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten des BJV es beschliessen. Ein eventuelles Vermögen ist dem NOSJV während 10 Jahren zur Verwahrung zu übergeben. Nach dieser Zeit kann der NOSJV darüber verfügen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 29. November 2014 genehmigt und an der Delegiertenversammlung vom 28. November 2020 (Corona-bedingt schriftlich durchgeführt) einer Teilrevision unterzogen.

Diese Statuten des BJV treten sofort in Kraft.

Davos, 18. März 2021

Präsident:

Aktuar: